

# Werbereglement Swiss Athletics

Gültig für alle Leichtathletikmeetings und Meisterschaften mit Bewilligungspflicht durch Swiss Athletics. Für Läufe und Meisterschaften ausser Bahn gilt der Teilausschluss gemäss Artikel 1.4.

Version 1.09

Gültig ab 01. Juli 2009

## Inhaltsverzeichnis:

1	Reglement Werbung	3
1.1	Grundsatz	3
1.2	Abweichende Bestimmungen	3
1.3	Gültigkeitsbereich	3
1.4	Teilausschluss von Läufen und Meisterschaften ausser Bahn	3
2	Nationale Bestimmungen für die Werbung auf Kleidung	4
2.1	Anzahl Sponsorenidentifikationen	4
2.2	Sponsoridentifikation als Bestandteil des Vereinsnamens	4
2.3	Platzierung und Grösse	4
2.4	Herstellerlogo	4
2.5	Vertreiber von individueller Sportbekleidung	4
2.6	Handhabung von Domain-Namen	5
2.7	Bewilligungspflicht	5
2.8	Bewilligungsverfahren	5
2.9	Gebührenregelung	5
2.10	Mutationen	6
2.11	Siegerehrungen/Zeremonien	6
2.12	Abweichende Bestimmungen für Top-Athleten	6
2.13	Bekleidung von Funktionären	6
3	Individuelle Werbeverträge und Werbeaktivitäten von Athleten	7
3.1	Allgemeine Bestimmungen	7
3.2	Branchenbeschränkungen	7
3.3	Ausschluss Nationalmannschaft	7
4	Werbeverträge von Vereinen	7
4.1	Allgemeine Bestimmungen	7
4.2	Abschluss von Vereinbarungen über Einzelathleten	8
4.3	Ausschluss Nationalmannschaft	8
5	Poolbestimmungen	8
5.1	Allgemeine Bestimmungen	8
5.2	Recht zur Verwendung von Namen und Logo von Swiss Athletics	9
5.3	Nutzungsrecht am Bild von Athleten	9
5.4	Einschränkungen für Nicht-Poolpartner	9
6	Weitere Bestimmungen	9
6.1	Anforderungen an Infrastruktur	9
7	Durchsetzung und Sanktionen	10

## 1 Reglement Werbung

### 1.1 Grundsatz

Grundsätzlich orientieren sich sämtliche Werbebestimmungen für Leichtathletik-Veranstaltungen mit Bewilligungspflicht an den internationalen Werbebestimmungen der IAAF. Es sind dies insbesondere die in der IAAF-Regel 8 (IWR-Regel 8) *Werbung und Präsentation während internationaler Wettkampfeveranstaltungen* gemachten Ausführungen. Diese Regeln gelten für sämtliche Meetings unter IAAF/IWR Regel 1 a bis h.

### 1.2 Abweichende Bestimmungen

Swiss Athletics kann für nationale Meetings abweichende Bestimmungen erlassen. Für den Erlass dieser Bestimmungen ist gemäss Swiss Athletics Statuten Artikel 18 und 37 der Zentralvorstand zuständig.

### 1.3 Gültigkeitsbereich

Das vorliegende Reglement Werbung ist für alle Personen, welche an Leichtathletikmeetings und Meisterschaften mit Bewilligungspflicht durch Swiss Athletics, welche jedoch nicht der Genehmigung von IAAF oder EAA unterliegen, teilnehmen, sowie für alle Swiss Athletics angeschlossenen Vereine verbindlich. Es ist integrierter Bestandteil der Wettkampfbestimmungen von Swiss Athletics und definiert diejenigen Rechte im Bereich Werbung und Marketing, welche an Vereine, Organisatoren, Kantonalmannschaften, Laufgruppen und Athleten zur Nutzung überlassen werden. Alle nicht in diesem Reglement explizit abgetretenen Marketingrechte bleiben ausdrücklich im Besitze von Swiss Athletics oder sind Bestandteil der internationalen Werbebestimmungen der IAAF.

### 1.4 Teilausschluss von Läufen und Meisterschaften ausser Bahn

Bei allen Läufen und Meisterschaften ausser Bahn mit Bewilligungspflicht durch Swiss Athletics unterliegt die Werbung auf sämtlichen Kleidungsstücken, Taschen und ähnlichem bezüglich Anzahl und Grösse keiner Beschränkung und nicht der Bewilligungspflicht. Das vorliegende Reglement Werbung findet somit für Läufe und Meisterschaften ausser Bahn keine Anwendung. Das Tragen von Werbung, welche als geschmacklos, störend, anstössig, diffamierend oder unpassend klassiert wird, kann aber für offizielle Zeremonien, Siegerehrungen und dergleichen untersagt werden. Die zuständigen Schiedsrichter entscheiden diesbezüglich unmittelbar auf Platz und abschliessend. Rekursmöglichkeiten bestehen gemäss Reglement Rechtspflege Swiss Athletics.

## 2 Nationale Bestimmungen für die Werbung auf Kleidung

### 2.1 Anzahl Sponsorenidentifikationen

Auf sämtlichen Kleidungsstücken dürfen nebst Vereinsnamen und Vereinslogo bis zu vier Sponsorenidentifikationen aufgeführt sein. Jede Sponsoridentifikation darf pro Kleidungsstück nur 1 Mal erscheinen. Bei mehrteiligen Kleidungsstücken (z.B. Trainingsanzug, mehrteiliges Wettkampfdress) gelten Hose und Oberteil je als ein separates Kleidungsstück.

### 2.2 Sponsoridentifikation als Bestandteil des Vereinsnamens

Ist die Sponsoridentifikation Bestandteil des Vereinsnamens, wird diese auf die vorgeannten maximal vier Identifikationen nicht angerechnet. Bei einer Sponsorenidentifikation als Bestandteil des Vereinsnamens und einer gleichzeitigen visuellen Identifikation des gleichen Sponsors wird die visuelle Identifikation als eigenständige Identifikation betrachtet.

### 2.3 Platzierung und Grösse

Platzierung und Grösse der Sponsoridentifikationen unterliegen keinen Spezifikationen. Das Anbringen von Sponsoridentifikationen darf jedoch nur auf Kleidungsstücken erfolgen, Sponsoridentifikationen direkt auf dem Körper (z.B. in Form von Tattoos etc.) auf Accessoires und ähnlichem sind nicht zulässig.

Die Werbung auf Taschen und ähnlichem unterliegt national keiner Beschränkung.

### 2.4 Herstellerlogo

Fabrikseitig, gemäss IAAF Normen angebrachte Herstellerlogos unterliegen nicht der Bewilligungspflicht. Werden die IAAF Normen bezüglich Herstellerlogos auf Athletenbekleidung nicht eingehalten gelten auch Herstellerlogos als eigenständige Sponsoridentifikation und unterliegen entsprechend der Bewilligungspflicht.

### 2.5 Vertreiber von individueller Sportbekleidung

Logos und Schriftzüge von Vertreibern individueller Sportbekleidung (z.B. Panzeri) gelten als Herstellerlogo, sofern die entsprechenden IAAF Normen bezüglich Herstellerlogos auf Athletenbekleidung eingehalten werden. Sie unterliegen damit auch nicht der Bewilligungspflicht. Werden die IAAF Normen bezüglich Herstellerlogos auf Athletenbekleidung nicht eingehalten gelten Logos und Schriftzüge von Vertreibern individueller Sportbekleidung als eigenständige Sponsoridentifikation.

## 2.6 Handhabung von Domain-Namen

Domain-Namen gelten grundsätzlich als eigenständige Sponsoridentifikation und unterliegen ebenfalls der Bewilligungspflicht. Ist ein Domain-Name jedoch integrierter Bestandteil einer bewilligungspflichtigen Sponsoridentifikation (z.B. integriert in ein Logo) gilt dieser Domain-Name nicht als eigenständige Sponsoridentifikation. Logo und zum gleichen Sponsor gehörender aber separat stehender Domain-Name können unabhängig voneinander platziert werden, jedoch nur so, dass pro Kleidungsstück lediglich eine Identifikation erscheint (z.B. Logo auf Shirt, dazugehöriger Domain-Name auf Hose).

## 2.7 Bewilligungspflicht

Jede Sponsorenidentifikation mit Ausnahme des werkseitig angebrachten Herstellerlogos ist bewilligungs- und gebührenpflichtig, unabhängig davon, auf wie vielen Kleidungsstücken sie angebracht wird. Von der Bewilligungspflicht ausgeschlossen sind die Kategorien U14, U12 und U10. Die Bewilligung gilt für die Dauer von einem Jahr pauschal für alle Kleidungsstücke, auf welchen die entsprechende Sponsoridentifikation aufgeführt ist.

## 2.8 Bewilligungsverfahren

Die Einreichung eines Antrags zur Bewilligung von Sponsoridentifikationen ist grundsätzlich jederzeit und schriftlich möglich. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle von Swiss Athletics zu richten und muss folgende Dokumente umfassen:

- Schriftlicher Antrag vom Verein oder Athlet.
- Darstellung von Layout und Platzierung des Werbeaufdruckes.
- Ausdruck der Sponsoridentifikation inkl. Angabe der effektiven Druckgrösse.
- Statuten des Vereins, sofern der Name des Sponsors mit dem Vereinsnamen identisch ist oder einen Bestandteil davon bildet.

Der Bewilligungsentscheid wird den Antragssteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitgeteilt.

## 2.9 Gebührenregelung

Es ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr von CHF 100 pro bewilligte Sponsorenidentifikation pro Verein resp. Athlet – in Fällen wo die Logos des Athleten von denjenigen des Vereines abweichen - zu bezahlen. Dies gilt auch für den Vereinsnamen, sofern ein Sponsorenname Bestandteil des Vereinsnamens ist. Eine Sponsorenidentifikation als Bestandteil des Vereinsnamens und eine gleichzeitige visuelle Identifikation des gleichen Sponsors werden unabhängig voneinander in Rechnung gestellt. Die Gebührenregelung gilt nicht für das werkseitig angebrachte Herstellerlogo.

### *2.10 Mutationen*

Reine Layoutänderungen ohne Änderungen der einzelnen Sponsorenidentifikationen müssen Swiss Athletics nicht gemeldet werden. Swiss Athletics führt eine Liste mit allen erteilten und aktuell gültigen Bewilligungen. Diese kann auf der Website von Swiss Athletics ([www.swiss-athletics.ch](http://www.swiss-athletics.ch)) eingesehen werden.

### *2.11 Siegerehrungen/Zeremonien*

An offiziellen Siegerehrungen und Zeremonien, die als Teil des Wettkampfs gelten, dürfen nur Wettkampfdress oder Vereins-Trainingsanzug getragen werden. Bei schlechter Witterung ist das Tragen eines Vereins-Regenanzugs möglich. Für die Siegerehrungen können spezielle Siegerehrungsstartnummern verwendet werden, bei welchen die Gestaltung frei ist. Diese sind gut sichtbar und ebenso unverändert auf der Brust zu tragen.

### *2.12 Abweichende Bestimmungen für Top-Athleten*

Für Top-Athleten können zwischen Swiss Athletics, Verein und Athlet separate Regelungen getroffen werden. Diese werden in den Athletenvereinbarungen zwischen Athlet und Swiss Athletics abschliessend geregelt. Den Status Top-Athlet wird vergeben, wenn jemand mindestens einmal in seiner Karriere einen Medaillengewinn an einem Grossanlass der Aktiven oder einen Rang von 1 bis 10 in der Jahresweltbestenliste in einer olympischen Einzeldisziplin (inkl. Mehrkampf) vorweisen kann. Die Berechtigung zu dieser Sonderregelung wird von Swiss Athletics von Jahr zu Jahr in der Athletenvereinbarung neu festgelegt und nur im Zusammenhang mit allen anderen Förder- und Unterstützungsmassnahmen bewilligt.

### *2.13 Bekleidung von Funktionären*

Die Oberkörperbekleidung von Kampfrichtern, Schiedsrichtern, OK-Mitgliedern und technischem Personal (Zeitmessung, usw.) unterliegen keinen Einschränkungen und nicht der Bewilligungspflicht.

### 3 Individuelle Werbeverträge und Werbeaktivitäten von Athleten

#### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

Gemäss den Reglementen der IAAF sind individuelle PR- und Werbeaktivitäten sowie Verträge einzelner Athleten vor der Durchführung resp. Unterzeichnung durch Swiss Athletics zu genehmigen, damit diese Gültigkeit erlangen und die Einhaltung der Zulassungsbestimmungen sowie der Rechte der Athleten sichergestellt sind. Die Vereinbarungen müssen von Swiss Athletics genehmigt, registriert und auf Verlangen der IAAF vorgelegt werden können.

#### 3.2 Branchenbeschränkungen

Swiss Athletics kann für Branchen, welche die Gesamtinteressen des Verbandes tangieren, einschränkende Bestimmungen definieren. Diese von Swiss Athletics definierten Branchenexklusivitäten und Bestimmungen sind jederzeit zu respektieren. Die geltenden Branchenexklusivitäten werden auf der Website von Swiss Athletics ([www.swiss-athletics.ch](http://www.swiss-athletics.ch)) publiziert. Für Abklärungen bezüglich derartiger individueller Sponsoren ist vorgängig mit Swiss Athletics, Abteilung Partnerschaften, Kontakt aufzunehmen. Swiss Athletics kann solche Partnerschaften verbieten.

#### 3.3 Ausschluss Nationalmannschaft

Generell dürfen Athleten keine Werbeaktivitäten wahrnehmen oder Werbeverpflichtungen eingehen, die im Zusammenhang mit der Nationalmannschaft stehen oder welche damit in Verbindung gebracht werden könnten. Die diesbezüglichen Vermarktungsrechte liegen ausschliesslich bei Swiss Athletics. Für Kaderathleten gelten die Bestimmungen der persönlichen Athletenvereinbarung.

### 4 Werbeverträge von Vereinen

#### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

Bei allen Vertragsabschlüssen von Vereinen mit Sponsoren ist durch entsprechende Vorbehalte sicherzustellen, dass sämtliche IAAF- und Swiss Athletics Reglementierungen respektiert und termingerecht berücksichtigt werden. Vereine dürfen ihren Sponsoren keine Rechte abtreten, die dem nationalen Verband Swiss Athletics gehören.

#### 4.2 Abschluss von Vereinbarungen über Einzelathleten

Vereine dürfen mit Sponsoren keine Werbevereinbarungen abschliessen, die Einzelathleten betreffen, da der Verein keine individuellen Rechte am Einzelathleten besitzt. Hingegen können Einzelathleten, sofern sie sich damit einverstanden erklären, in Werbeaktivitäten im Rahmen des Gesamtvereins oder einer Gruppierung des Vereins integriert werden.

#### 4.3 Ausschluss Nationalmannschaft

Vereine dürfen generell keine Werbeaktivitäten wahrnehmen oder Werbeverpflichtungen eingehen, die im Zusammenhang mit der Nationalmannschaft stehen oder welche damit in Verbindung gebracht werden könnten. Die diesbezüglichen Vermarktungsrechte liegen ausschliesslich bei Swiss Athletics.

## 5 Poolbestimmungen

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen

Swiss Athletics fördert und vermarktet die Schweizer Leichtathletik. Insbesondere fördert Swiss Athletics die Leistungsentwicklung der besten Athleten und stellt diesen Wettkampfmöglichkeiten an internationalen Meetings und Meisterschaften zur Verfügung. Dadurch werden die Athleten zu interessanten Sponsoringpartnern für die Ausrüster. Swiss Athletics wiederum setzt die durch den Ausrüsterpool erwirtschafteten Mittel für gezielte Massnahmen im Trainings- bzw. Vorbereitungsbereich der Athleten ein.

Kaderathleten unterschreiben jeweils eine Vereinbarung mit u. a. folgendem Inhalt:

- Der Athlet verpflichtet sich, während internationalen Wettkämpfen sowie offiziellen Auftritten im Rahmen der Nationalmannschaft nur Sport- und Wettkampfschuhe der Swiss Athletics Poolpartner zu tragen. Darin eingeschlossen sind auch Auftritte zu Kommunikations- und Promotionszwecken.
- Der Athlet verpflichtet sich, individuelle Ausrüsterverträge nur mit den Poolpartnern abzuschliessen.

Die durch das internationale Reglement vorgeschriebene einheitliche Einkleidung der Delegationen und Mannschaften bei internationalen Einsätzen ist durch Swiss Athletics sicherzustellen. Swiss Athletics verzichtet dabei auf eine einheitliche Schuhausrüstung seiner Mannschaften und Delegationen. Swiss Athletics wird bei den internationalen Delegationen jedoch nur Athleten einsetzen, die Schuhe einer der im Ausrüsterpool vertretenen Firmen tragen.

## 5.2 *Recht zur Verwendung von Namen und Logo von Swiss Athletics*

Swiss Athletics gewährt den Poolpartnern für deren Kommunikationsmassnahmen das Recht zur Verwendung des Logos sowie des Namens von Swiss Athletics. Logo und Name von Swiss Athletics dürfen aber nur im Zusammenhang mit der Poolpartnerschaft verwendet werden. Swiss Athletics räumt den Poolpartner zudem das Recht zur Verwendung des Prädikates *Poolpartner Swiss Athletics* ein. Weitere Prädikate können nach gegenseitiger Absprache vereinbart werden.

## 5.3 *Nutzungsrecht am Bild von Athleten*

Poolpartner können nach Absprache mit Swiss Athletics zudem Bildmaterial von Athleten oder Athletengruppen im Dress der Nationalteams (inkl. Wettkampf-Bilder) bzw. im offiziellen Freizeitdress für genau definierte Massnahmen im Bereich Werbung, PR und Promotion einsetzen. Allfällige Copyrights am Bild (Bildrechte) sowie Spesenentschädigungen an Athleten sind von den Poolpartnern zu bezahlen.

## 5.4 *Einschränkungen für Nicht-Poolpartner*

Ausrüster, die nicht dem Ausrüster-Pool von Swiss Athletics angehören, dürfen weder Name und Logo von Swiss Athletics noch Bildmaterial von Athleten im offiziellen Nationaldress für ihre Kommunikationsmassnahmen verwenden. Dies gilt auch dann, wenn zwischen dem Ausrüster und einem Athleten oder Verein ein persönlicher Sponsor- oder Ausrüstungsvertrag besteht.

# 6 **Weitere Bestimmungen**

## 6.1 *Anforderungen an Infrastruktur*

Vereine dürfen ihren Sponsoren, Stadionbesitzern, usw. keine Rechte abtreten, die bei der Durchführung von übergeordneten Veranstaltungen wie Meisterschaften dem nationalen Verband Swiss Athletics gehören. Dies betrifft insbesondere die Marketingrechte bei der Übernahme von Veranstaltungen wie Schweizermeisterschaften, Europacups, usw. Ein Verein muss zur Übernahme eines solchen Anlasses Swiss Athletics ein werbefreies Stadion und Wettkampfgelände garantieren können. Die genauen Anforderungen werden jeweils im Veranstaltervertrag und im dazugehörigen Handbuch Marketing geregelt.

## 7 Durchsetzung und Sanktionen

Die Durchsetzung dieser Regelungen obliegt an jeder Veranstaltung den offiziellen Schiedsrichtern und, wo vorhanden, dem Technischen Delegierten und/oder dem Organisationsdelegierten von Swiss Athletics. Weisungen dieser Personen sind Folge zu leisten. Veranstalter, Vereine und Athleten können bei Verstössen gegen diese Bestimmungen sanktioniert und gebüsst werden. Das Verfahren bei Sanktionen, Protesten und Rekursen sowie die Höhe des Strafmasses richten sich nach den üblichen Richtlinien von Swiss Athletics gemäss Statuten Art. 51 – 53 und Reglement Rechtspflege.

Vom Zentralvorstand von Swiss Athletics genehmigt am 1. Juli 2009

N:\Partnerschaften und Marketing\Werbereglement\Werbereglement\_2009.doc

